



Satzung für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Krefeld



© Foto: Carishten, Wikipedia

Gültig ab 01.07.2014

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 - Geltungsbereich und Zuständigkeit	3
§ 2 - Friedhofszweck.....	3

II. Ordnung auf dem Friedhof

§ 3 - Öffnungszeiten	3
§ 4 - Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 5 - Gewerbetreibende	4

III. Bestattungen

§ 6 - Allgemeines	4
§ 7 - Särge und Urnen.....	4
§ 8 - Trauerfeiern und Totengedenkfeiern.....	5
§ 9 - Bestattungen	5
§ 10 - Ruhefristen	5
§ 11 - Umbettungen und Ausbettungen	5

IV. Grabstätten und Nutzungsrecht

§ 12 - Grabstättenarten.....	6
§ 13 - Erwerb und Inhalt des Nutzungsrechts	6
§ 14 - Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts	7
§ 15 - Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht.....	8
§ 16 - Entzug des Nutzungsrechts	8

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 17 - Allgemeines	8
§ 18 - Vernachlässigung der Grabpflege	9

VI. Grabmale

§ 19 - Allgemeines	9
§ 20 - Zustimmungserfordernis	10
§ 21 - Größen.....	10
§ 22 - Fundamentierung und Befestigung.....	10
§ 23 - Standsicherheit.....	11

VII. Schlussvorschriften

§ 24 - Haftung.....	11
§ 25 - Gebühren.....	11
§ 26 - Inkrafttreten	11

Präambel

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Krefeld hat in seiner Sitzung vom 12.03.2014 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Satzung gilt für den im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Krefeld stehenden auf dem Grundstück Gemarkung Uerdingen, Flur 9, Flurstück 113 gelegenen Friedhof.
- (2) Alle mit dem Betrieb des Friedhofs zusammenhängenden Angelegenheiten regelt der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Krefeld (Friedhofsträger) im Rahmen dieser Friedhofssatzung. Er bedient sich dabei der von ihm eingesetzten Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz innerhalb der Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Krefeld hatten oder deren Hinterbliebene ein Nutzungsrecht an einem Grab haben.
- (2) Verstorbene, für die Absatz 1 nicht zutrifft, können ausnahmsweise bestattet werden.

II. Ordnung auf dem Friedhof

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Friedhofs werden durch den Friedhofsträger festgelegt und in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich der Würde des Friedhofs entsprechend zu verhalten und den Anweisungen der Friedhofsträgers und seiner Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art oder vergleichbaren Geräten zu befahren. Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

- b) Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen anzubieten sowie dafür oder für Veranstaltungen zu werben,
- c) Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- d) Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- e) Grabstätten, Grabeinfassungen und Anpflanzungen unbefugt zu betreten,
- f) Tiere, mit Ausnahme von angeleiteten Blindenhunden, mitzuführen,
- g) Geräte und Gefäße außerhalb der Grabanlage zu lagern,
- h) zu lärmern, Rundfunk-, Musik- oder andere akustische Geräte zu betreiben.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Arbeiten auf dem Friedhof sind während der Öffnungszeiten, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, erlaubt. Gärtner und Steinmetze können den Friedhof mit Fahrzeugen und Maschinen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 to befahren.
- (2) Gärtner dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit Firmenbezeichnung bis zu einer Größe von 6 x 10 cm und einer maximalen Höhe von 15 cm über Graboberfläche aufstellen.
- (3) Den Gewerbetreibenden stehen die Wasserbecken und Wasserzapfstellen zur Verfügung. Die Reinigung der Arbeitsgeräte an den Wasserstellen ist nicht gestattet.
- (4) Gewerbetreibenden oder ihren Beschäftigten, die gegen die Satzung verstoßen, kann die Arbeit auf dem Friedhof untersagt werden.

III. Bestattungen

§ 6 Allgemeines

Die Bestattung auf dem Friedhof ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Zeitpunkt für Trauerfeier und Bestattung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 7 Säрге und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Diese müssen aus Holz oder ähnlichem vergänglichem Material hergestellt sein. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Bestattung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Säрге dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen nicht länger als 2,05 m und nicht breiter als 0,75 m sein. Sind in Ausnahmefällen andere Maße erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung darüber zu unterrichten.
- (3) Es können Überurnen aus natürlichen Stoffen bis zu einem Durchmesser von 30 cm und bis zu einer Höhe von 35 cm verwendet werden.

§ 8 Trauerfeiern und Totengedenkfeiern

- (1) Trauerfeiern im Zusammenhang mit Bestattungen können grundsätzlich in der Kirche St. Matthias oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Vereine und sonstige Gemeinschaften können Totengedenkfeiern auf dem Friedhof abhalten, wenn sie mindestens acht Tage vor dem Veranstaltungstag bei der Friedhofsverwaltung angemeldet und von ihr genehmigt sind.

§ 9 Bestattungen

- (1) Gräber werden ausschließlich durch Beauftragte des Friedhofsträgers geöffnet und geschlossen.
- (2) Soweit zur Durchführung der Bestattung das Grab bzw. ein Grabmal abgeräumt werden muss, haben die Nutzungsberechtigten dies auf ihre Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Die abgeräumten Gegenstände sind unverzüglich vom Friedhof zu entfernen, soweit sie nicht auf derselben Grabstätte gelagert werden können. Durch das Abräumen an Nachbargrabstätten entstehende Schäden sind vom Nutzungsberechtigten oder in seinem Auftrag und auf seine Kosten zu beseitigen.
- (3) Die Überdeckung mit Erde beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 cm.

§ 10 Ruhefristen

Die Ruhefrist in Wahlgräbern und Rasengräbern beträgt 30 Jahre, in Urnenwahlgräbern, Rasenurnengräbern und Kinderwahlgräbern 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen und Ausbettungen

- (1) Umbettungen und Ausbettungen können auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung mit deren Genehmigung vorgenommen werden. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, der dem Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Mit dem Antrag ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätte nachzuweisen, in die umgebettet werden soll. Vor einer Ausbettung zur Einbettung auf einem anderen Friedhof muss dessen Träger der Einbettung zustimmen.
- (2) Umbettungen und Ausbettungen von Särgen sind frühestens 7 Jahre nach der Bestattung zulässig. Sie sollen nur in den Monaten Oktober bis März vorgenommen werden.
- (3) Umbettungen und Ausbettungen werden ausschließlich durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (4) Kosten für den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung oder Ausbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, trägt der Antragsteller.

IV. Grabstätten und Nutzungsrecht

§ 12 Grabstättenarten

(1) Es werden folgende Grabstättenarten vorgehalten:

- Wahlgräber
- Urnenwahlgräber
- Rasengräber
- Rasenurnengräber
- Kinderwahlgräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

(2) Die Lage der Grabstätten, außer Rasen- und Rasenurnengräber, wird gemeinsam mit dem Erwerber festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte und auf Änderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte.

(3) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen. Die Größe je Stelle beträgt grundsätzlich 2,50 x 1,25 m je Grabstelle. Von dieser Größe kann wegen örtlicher Gegebenheiten abgewichen werden. In jede Grabstelle eines Wahlgrabes können 1 Sarg und bis zu 2 Urnen bestattet werden, wenn deren Größe dies zulässt.

(4) Urnenwahlgräber sind einstellige Grabstätten für Urnenbestattungen. Die Größe beträgt grundsätzlich 1,00 x 1,00 m. Von dieser Größe kann wegen örtlicher Gegebenheiten abgewichen werden. Es können bis zu vier Urnen bestattet werden, wenn deren Größe dies zulässt.

(5) Rasengräber sind für jeweils eine Erdbestattung vorgesehen. Die Lage wird durch den Friedhofsträger bestimmt. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Die Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig. Der Friedhofsträger stellt in der Nähe der Rasengräber einen zentralen Gedenkstein auf, an dem in einheitlicher Form Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten angebracht werden.

(6) Für Rasenurnengräber gilt Absatz 5 mit dem Unterschied, dass sie für jeweils eine Urnenbestattung vorgesehen sind.

(7) Kinderwahlgräber sind einstellige Grabstätten für die Erdbestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Die Größe beträgt grundsätzlich 1,75 x 0,80 m. Von dieser Größe kann wegen örtlicher Gegebenheiten abgewichen werden.

§ 13 Erwerb und Inhalt des Nutzungsrechts

(1) An Wahlgräbern und Rasengräbern wird im Zusammenhang mit einer Bestattung ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) erworben. An Urnenwahlgräbern, Rasenurnengräbern und Kinderwahlgräbern wird im Zusammenhang mit einer Bestattung ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) erworben.

- (2) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben.
- (3) Schon beim Erwerb des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und diesen der Friedhofsverwaltung benennen. Wird bis zu seinem Ableben kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf den Lebenspartner,
 - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollblütigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a-g fallenden Erben.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen oder Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit dessen Bestattung übernimmt.

- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auf eine andere Person übertragen.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in dem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab bestattet zu werden sowie über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 14 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Vor Ablauf des Nutzungsrechts kann dieses auf Antrag für jeweils 5 Jahre, bei Wahlgräbern und Rasengräbern längstens für 30 Jahre, bei Urnenwahlgräbern, Rasenurnengräbern und Kinderwahlgräbern längstens für 20 Jahre, verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger schriftlich oder durch Aushang am Friedhof hingewiesen.
- (3) Wird nach Ablauf des Nutzungsrechts kein Antrag auf Verlängerung gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die Grabstätte abzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Friedhofsträger über die Grabstätte verfügen. Auf der Grabstätte noch befindliche Gegenstände können vom Friedhofsträger entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

- (4) Überschreitet die Ruhefrist nach einer Bestattung die vorhandene Nutzungszeit, muss für die gesamte Grabstätte eine der Ruhefrist entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgen.

§ 15 Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht

- (1) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten, die nicht mehr mit einer Ruhefrist belegt sind, kann jederzeit verzichtet werden. Der auf die restliche Nutzungsdauer entfallende Teil der Nutzungsgebühr für volle Jahre wird erstattet.
- (2) Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht an Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist ist möglich, wenn die Kosten für den Pflegeaufwand bis zum Ablauf der Ruhefrist vorher in der in der Gebührensatzung vorgeschriebenen Höhe erstattet werden.

§ 16 Entzug des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden, wenn der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht oder wenn die nach der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (2) Gegenstände, die sich zum Zeitpunkt des Entzugs auf der Grabstätte befinden, gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Dem Entzug des Nutzungsrechts geht eine schriftliche Aufforderung voraus, in angemessener Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen bzw. die Friedhofsgebühren zu entrichten. Diese Aufforderung muss den Hinweis auf die mögliche Entziehung des Nutzungsrechts enthalten.
- (4) Falls der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, genügt zum Entzug eine Bekanntmachung durch Aushang am Friedhof und soweit möglich auf der Grabstätte.
- (5) Nach dem Entzug des Nutzungsrechts während einer laufenden Ruhefrist hat der Friedhofsträger Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Pflegeaufwand bis zum Ablauf der Ruhefrist.

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 17 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten dienen auch der Erhaltung historischer Friedhofsstrukturen und der Friedhofskultur. Soweit nachfolgende Vorschriften Nutzungsberechtigte verpflichten, gelten sie nicht für Rasen- und für Rasurnengräber.

- (2) Für Herrichtung und Pflege einer Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Die Grabstätten sind innerhalb von zwei Monaten nach einer Bestattung würdig herzurichten und innerhalb von zwei weiteren Monaten so gärtnerisch anzulegen, dass ihre Gestaltung sich in den Gesamtcharakter des Friedhofs einfügt.
- (4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Wuchshöhe der Gehölze darf 2,00 m nicht überschreiten.
- (5) Die Oberkante von Einfassungen muss bündig mit der angrenzenden Fläche abschließen. Die Höhe der Graboberfläche ist den benachbarten Grabstätten sowie angrenzenden Wege- oder Rasenflächen anzupassen.
- (6) Einfassungen aus geschnittenen Hecken dürfen eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten.

§ 18 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat sie der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte einschließlich der Grabmale entschädigungslos abzuräumen, einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Diese Maßnahmen werden einen Monat vor der Durchführung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte und durch Aushang am Friedhof angekündigt.
- (3) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

VI. Grabmale

§ 19 Allgemeines

- (1) Grabmale müssen sich nach Gestaltung und Bearbeitung in den Gesamtcharakter des Friedhofs einfügen. Sie dürfen ausschließlich aus Naturstein, gebranntem Ton, Glas, Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall hergestellt sein.
- (2) Auf jeder Grabstätte, außer auf Rasen- und Rasenurnengräbern, ist nur ein stehendes Grabmal zulässig. Zusätzlich dürfen Liegeplatten gelegt werden. Grabmale und sämtliche Liegeplatten sollen bei Erdgrabstätten nicht mehr als ein Drittel, bei Urnengrabstätten nicht mehr als die Hälfte der Grabfläche bedecken.
- (3) Stehende Grabmale sind in der Flucht der hinteren Grabstättengrenze aufzustellen.

- (4) Lichtbilder der Verstorbenen sind auf Grabmalen in einer Größe bis 12 x 12 cm zugelassen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Vor der Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ist bei der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung zu beantragen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn dem Antragsteller der Gebührenbescheid zugeht.
- (2) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale, die den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Grabtafeln und Kreuze aus Holz bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,40 m dürfen ohne Zustimmung für eine Zeit von längstens vier Monaten nach einer Bestattung verwendet werden.

§ 21 Größen

- (1) Die Mindeststärke stehender Grabmale bis zu einer Höhe von 1,20 m beträgt 0,12 m und über einer Höhe von 1,20 m 10 % der Höhe des Grabmales. Die Stärke stehender Grabmale darf 0,40 m nicht überschreiten.
Die Mindeststärke liegender Grabmale beträgt 0,10 m.
Alle Maße umfassen Grabmal einschließlich Sockel.
- (2) Wahlgräber:
Höhe bei einstelligen Wahlgräbern bis 1,75 m, für jede weitere Stelle zusätzlich 0,25 m;
Breite bei einstelligen Wahlgräbern 1,00 m, für jede weitere Stelle zusätzlich 0,50 m.
- (3) Urnenwahlgräber:
Höhe bis 1,30 m; Breite bis 0,60 m.
- (4) Kinderwahlgräber:
Höhe bis 1,00 m; Breite bis 0,60 m.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale und Einfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, insbesondere nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Liegende Grabmale dürfen nur ohne Fundamentierung auf Grabstätten gelegt werden.

§ 23 Standsicherheit

- (1) Grabmale sind durch den Nutzungsberechtigten dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Nutzungsberechtigte sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Absturz von Teilen davon verursacht wird.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die notwendige Standsicherheit unverzüglich nach den Regelungen des § 22 wiederherzustellen. Wird trotz Aufforderung der ordnungswidrige Zustand innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Grabmal oder Teile davon sichern, umlegen bzw. abnehmen. Hierdurch verursachte Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung sowie an benachbarten Grabstätten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
- (4) Ist das Grabmal vom Nutzungsberechtigten nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist wieder hergerichtet worden, gelten die Regelungen über den Entzug des Nutzungsrechts (§ 16) entsprechend.

VII. Schlussvorschriften

§ 24 Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter, durch Tiere oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs verursacht werden.
- (2) Bodensenkungen sind infolge der Bestattungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Für hierdurch entstehende Schäden übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung.

§ 25 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Friedhofs und der Kirche St. Matthias im Zusammenhang mit Bestattungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.